



Stadt Norderstedt
Die Oberbürgermeisterin



NORDERSTEDT
Zusammen. Zukunft. Leben.

VfG

Anlage 4

Stadt Norderstedt • Postfach 1980 • 22809 Norderstedt

Amt

Fachbereich

Ihr(e) Gesprächspartner(in) Frau Krafft

Zimmer-Nr. 303

Telefon direkt 040 / 535 95 304

Fax 040 / 535 95 601

E-Mail Simone.Krafft@norderstedt.de

Datum 02.09.2020

ab 03.09. KJ

1) Ministerium für Inneres, ländl. Räume u.
Integration
Kommunalaufsicht /Referat IV 63
Düsternbrooker Weg 92

24105 Kiel

Ihr Zeichen / vom

Unser Zeichen / vom

Wahl der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden in der Sitzung der Stadtvertretung am 03.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sitzung der Stadtvertretung Norderstedt am 03.03.2020 wurde von der FWuD-Fraktion die Neubesetzung aller Ausschüsse verlangt. Die FWuD-Fraktion hatte sich am 01.02.2020 neu gebildet und dann die Neubesetzung aller Ausschüsse beantragt, da sich das Stärkeverhältnis der Stadtvertretung geändert hatte.

Die Fraktionen hatten zu dem Zeitpunkt folgende Stärke in der Stadtvertretung:

CDU 11 Sitze, SPD 10 Sitze, Bündnis 90/ Die Grünen 5 Sitze, WiN 5 Sitze, FDP 2 Sitze, Die Linke 2 Sitze, AfD 2 Sitze, FWuD 2 Sitze.

In der Sitzung der Stadtvertretung am 03.03.2020 wurden die Ausschussvorsitzenden und stellv. Ausschussvorsitzenden neu gewählt. Die Wahl erfolgte nach § 46 Abs. 5 im Zugriffsverfahren. Hierbei entfiel per Losentscheid das Zugriffsrecht auf den 1. stellvertretenden Vorsitzenden des Stadtwerkeausschusses und den 2. Stellvertretenden Vorsitzenden des Sozialausschusses auf die AfD-Fraktion. In beiden Fällen schlug der Fraktionsvorsitzende der AfD-Fraktion für den Stadtwerkeausschuss sich selbst und für den Sozialausschuss Herrn Holdt zur Wahl vor. In den sich anschließenden Wahlen verfehlten die Wahlvorschläge die erforderliche Mehrheit. Beide Stellen blieben unbesetzt.

Gemäß § 46 Abs. 5 Satz 6 GO verbleibt das Vorschlagsrecht unentziehbar bei der AfD-Fraktion. Zwar ist in beiden Fällen der Ausschuss zunächst deshalb funktionsfähig, weil sowohl ein Vorsitzender, als auch ein weiterer Stellvertreter gewählt sind. Da die Hauptsatzung jedoch weitere Stellvertreter vorsieht und nicht ausgeschlossen werden kann, dass wegen Ausfalls oder Befangenheit der übrigen Vorsitzenden eine Vakanz des Vorsitzes auftritt, muss eine Besetzung der vakanten Stellen angestrebt werden.

Daraufhin erfolgte verwaltungsseitig eine entsprechende Aufnahme des Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung der nächsten Stadtvertreterversammlung.

HAUSANSCHRIFT

Rathausallee 50
22846 Norderstedt
Tel.: 040 53595-0
Fax: 040 53531383
Mail: info@norderstedt.de

POSTFACHANSCHRIFT

Postfach 1980
22809 Norderstedt

BANKVERBINDUNG

Volksbank Raiffeisenbank eG
IBAN: DE90 2229 0031 0008 5001 50
BIC: GENODEF1VIT

Hamburger Sparkasse

IBAN: DE83 2005 0550 1331 1210 02
BIC: HASPDEHHXXX

Sparkasse Holstein

IBAN: DE25 2135 2240 0135 8587 77
BIC: NOLADE21HOL

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 09ZZZ00000039480

Weitere Informationen erhalten
Sie auf unserer Website:

norderstedt.de

Die Sitzung der Stadtvertretung am 28.04.2020 ist coronabedingt ausgefallen, deshalb wurde die Vorlage in der darauffolgenden Sitzung am 26.05.2020 verwaltungsseitig auf die Tagesordnung genommen. Auch in dieser Sitzung fanden die beiden vorgeschlagenen Personen keine Mehrheit.

Die Beschlussvorlage B 20/0144 wurde deshalb in der nächsten Sitzung der Stadtvertretung, die am 23.06.2020 stattgefunden hat, nochmals verwaltungsseitig auf die Tagesordnung gesetzt. Auch in der Sitzung haben die wieder vorgeschlagenen Personen Herr Waldheim und Herr Holdt als 1. stellv. Vorsitzenden im Stadtwerkeausschuss bzw. als 2. stellv. Vorsitzender im Sozialausschuss keine Mehrheit gefunden.

Auch in der Sitzung der Stadtvertretung am 01.09.2020 ist es zu keiner Wahl gekommen.

Gemäß § 46 Abs. 5 letzter Satz GO besteht nicht die Möglichkeit, im Falle eines Ausfalls des Vorsitzenden und des gewählten Stellvertreters auf das älteste Mitglied zurückzugreifen. Diese Regelung greift nicht ein, wenn es der Stadtvertretung nicht gelungen ist für den jeweiligen Ausschuss die Vorsitzenden zu wählen. Sie setzt nämlich eine Verhinderung des Vorsitzenden und aller stellv. Vorsitzenden voraus. Dies ist nicht der Fall, wenn eine Stelle nicht besetzt ist (siehe Dehn/Wolf, Gemeindeordnung SH, Rn 18 zu § 46 Abs. 5).

Es ist deshalb so, dass wir im Sozialausschuss und im Stadtwerkeausschuss lediglich einen Ausschussvorsitzenden und nur einen Stellvertreter haben. Sofern beide aufgrund von Krankheit / Urlaub o. Ä. ausfallen sollten, kann der Ausschuss nicht tagen. Eine Regelung, wie in § 33 GO bei den (stellv.) Vorsitzenden der Stadtvertretung existiert für die Ausschüsse nicht.

Da davon auszugehen ist, dass es auch in den folgenden Sitzungen zu keiner Wahl in dieser Sache kommen wird, bitte ich deshalb um Beratung, wie weiter verfahren werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Elke Christina Roeder

29.09.20

- 2) Hr. Borchardt m.d.B. um Kenntnisnahme *Se 02.09.*
- 3) Fr. Roeder m.d.B. um Unterzeichnung
- 4) Bericht im HA am 02.09.2020